



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rozanka GmbH - Schützenstr. 39b - 58239 Schwerte

I. Reichweite/Umfang

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über (Grafik)-Design- und sonstiger Leistungen zwischen der Rozanka GmbH und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

2. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch dann, wenn die Rozanka GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

II. Urheberrecht und Nutzungsrecht

1. Jeder an die Rozanka GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den erstellten Werkleistungen gerichtet ist.

2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die gem. § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht gegeben sein sollte. Damit stehen der Rozanka GmbH insbesondere auch die urheberrechtlichen Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aus §§ 97 ff. UrhG zu.

3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen/Designs dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung von der Rozanka GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Zugleich ist jede vollständige oder teilweise urheberrechtlich relevante Nachahmung unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Rozanka GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem jeweils aktuellen Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

4. Die Rozanka GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Erlaubnis von der Rozanka GmbH und kann von der Zahlung eines gesonderten Honorars abhängig gemacht werden.

5. Die Rozanka GmbH hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softkopien) als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Rozanka GmbH zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem jeweils aktuellen Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD üblichen Vergütung.

III. Vergütung

1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen sind.

2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Rozanka GmbH dazu berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Im Falle einer unerlaubten Nutzung durch den Auftraggeber fällt neben dem, im Wege der Nachvergütung zu zahlenden, Nutzungshonorar noch ein Zuschlag in Höhe von 100 % des Gesamtnutzungshonorars an.

4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die die Rozanka GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Die Bereitstellung von Designvorlagen oder sonstigen Mitarbeitern des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

IV. Sonderleistungen und Nebenkosten

1. Sonderleistungen wie die grafische Umarbeitung oder Änderung von Rein- und Designzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden gesondert berechnet. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Die Rozanka GmbH ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen (z. B. für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc.) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rozanka GmbH entsprechende Vollmacht zu erteilen.

3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von der Rozanka GmbH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Rozanka GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

V. Fälligkeit der Vergütung

1. Soweit sich aus dem Designvertrag nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für die Entwürfe zur Hälfte im Voraus, der Rest bei Abnahme der Entwürfe fällig. Die

Vergütung bei Nutzungsrechtseinräumung ist ebenfalls bei Abnahme der Entwürfe fällig. Sie ist ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zahlbar.

2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Rozanka GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

3. Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht für die Rozanka GmbH Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er Mehrkosten zu tragen. Die Rozanka GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

2. An den Auftraggeber überlassene Originale sind daher nach einem Monat seit Übergabe unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

4. Die Rozanka GmbH ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben oder diese zu archivieren. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe oder das Archivieren von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Rozanka GmbH dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von der Rozanka GmbH geändert werden.

VII. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Rozanka GmbH Korrekturmuster vorzulegen.

2. Die Produktionsüberwachung durch die Rozanka GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Rozanka GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Eine Haftung gilt nur für Fehler bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Rozanka GmbH unentgeltlich 3 einwandfreie ungefaltete Belege.

VIII. Haftung und Gewährleistung

1. Die Rozanka GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch die überlassenen Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

2. Die Rozanka GmbH verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Eine weitergehende Haftung für Erfüllungsgehilfen besteht nicht.

3. Soweit die Rozanka GmbH notwendige Fremdleistungen im Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von der Rozanka GmbH. Die Rozanka GmbH haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

5. Die Rozanka GmbH versichert, dass die erstellten Entwürfe auf eigener schöpferischer Leistung beruhen.

6. Für die wettbewerbsrechtliche- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Designs übernimmt die Rozanka GmbH keine Haftung.

7. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Rozanka GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Rozanka GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Bestimmungen und gesonderten, zwischen den Parteien geschlossenen Werk- und Nutzungsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz der Rozanka GmbH.

3. Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Vorstehendes findet auch für den Fall einer Regelungslücke Anwendung.